# Miet- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rullstorf / Boltersen

# § 1 Zweck der Einrichtung

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Rullstorf. Das Dorfgemeinschaftshaus (ohne Überdach) steht mit seinen Zusatzeinrichtungen Privatpersonen (Geburtstage ab 30 Jahre), Vereinen, Organisationen und Gruppen zur Verfügung, soweit die Veranstaltung dem Charakter des Hauses entsprechen.

Für parteipolitische Veranstaltungen steht das Dorfgemeinschaftshaus nicht zur Verfügung.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert und mit hohem persönlichen Einsatz der Bürger/in erstellt worden, daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, das Dorfgemeinschaftshaus mit all seinen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

#### § 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses (ohne Überdach und Terrasse) werden von der Gemeinde Rullstorf vergeben. Aus Terminvormerkungen kann der Veranstalter grundsätzlich kein Recht gegenüber der Gemeinde Rullstorf herleiten.

Der Nutzer darf die Räume und Einrichtungen nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet; Fundsachen sind bei der Gemeinde Rullstorf oder ihren Beauftragten abzugeben.

Liegt eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingegangene Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung von Räumen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter des Dorfgemeinschaftshauses vereinbar ist, so entscheidet der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten. Bei politischen Veranstaltungen ist der Grundsatz der gleichberechtigten Behandlung aller nicht verbotenen Parteien und Vereinigungen zu beachten.

Die in Anspruch genommenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses sind nach der Benutzung besenrein zu verlassen und die sanitären Anlagen sind zu säubern, wie sie übergeben worden sind. Die Beauftragten der Gemeinde Rullstorf bestätigen die Rücknahme der Räume in gereinigtem Zustand. Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist von dem Nutzer zu entsorgen. Keine Tische übereinander stapeln.

Das Befahren im Terrassenbereich an der Ostseite ist nicht gestattet. Die Stühle und Tische des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nicht außerhalb des Gebäudes benutzt oder abgestellt werden. Bei Polterhochzeiten ist nur im Eingangsbereich das Zerschlagen von Poltergeschirr zulässig. Die Fenster sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Bei Auflassen der Fenster haftet der Mieter für Einbruch/Diebstahl und/oder Wasserschaden. Der Betrag wird von der Kaution einbehalten. Das Rauchen im Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet. **Keine Feuerkörbe im Außenbereich!** 

### § 3 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem vom Rat der Gemeinde Rullstorf festgesetzten Tarif. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif.

\$4

Nutzungsentgeltzahlung

Das gesamte Nutzungsentgelt ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

#### § 5 Rückgabe der Räume

Die Räume und Einrichtungen sind – soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Gemeinde Rullstorf getroffen wird – spätestens bis 10.00 Uhr des folgenden Tages im geforderten Zustand an die Gemeinde Rullstorf zu übergeben.

#### § 6 Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Rullstorf nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Rullstorf für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich Proben, Vorbereitungen und Aufräumungsarbeiten verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auf die genutzten Räume und sonstigen Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses und des Außenbereiches des Dorfgemeinschaftshauses gemäß der der Satzung anliegenden Skizze und schließt Personen- und Sachschäden gegenüber den Bediensteten der Gemeinde Rullstorf ein. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Rullstorf anzuzeigen.

Der Nutzer hat die Gemeinde Rullstorf von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Rullstorf aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde Rullstorf.

Bruch und Beschädigungen gehen zu Lasten des Nutzers, der die Kosten der erforderlichen Wiederbeschaffung zum Neuwert zu tragen hat.

Die Gemeinde Rullstorf ist berechtigt, von dem Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der entstandenen möglichen Risiken zu fordern. Der Versicherungsschein ist der Gemeinde Rullstorf auf Verlangen vorzulegen.

Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes und der sonstigen Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses besteht, ist die Gemeinde Rullstorf berechtigt, die Nutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der Vermieterin festgesetzten Höhe erbracht werden. Diese soll in der Regel 3.000,00 Euro nicht überschreiten.

#### § 7 Hausrecht

Die Beauftragten der Gemeinde Rullstorf üben gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

#### § 8 Sicherheitsvorschriften

Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften, die von der Polizei, Bauaufsicht, Feuerwehr und Gemeinde Rullstorf gefordert werden, zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

#### § 9 Küche

Die Küche des Dorfgemeinschaftshauses kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss ggf. vorhandenes Kücheninventar vom Beauftragten der Gemeinde Rullstorf übernommen und nach Beendigung der

Veranstaltung übergeben werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände haftet der Nutzer. Benutztes Geschirr ist im sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Weinund Sektgläser sind von Hand zu reinigen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen muss für die Bewirtung bzw. Ausgabe von Speisen und Getränken ein konzessionierter Gastwirt nachgewiesen werden oder als Nutzer auftreten.

#### § 10 Sportliche Betätigung

Zum Zwecke der sportlichen Betätigungen dürfen Räume nur mit Turnschuhen betreten werden, bei allen anderen Veranstaltungen nur mit normalem Schuhwerk. Die sportliche Betätigung ist beschränkt auf Tischtennis, Bodenturnen, Gymnastik, Ballett oder ähnliches; Ballspiele und andere Betätigungen, die eine Beschädigung der Räume erwarten lassen, sind grundsätzlich untersagt.

#### § 11 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Nutzer darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Abstimmung der Gemeinde Rullstorf in die Räume einbringen.

Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Rullstorf keine Haftung.

Eingebrachte Einrichtungsgegenstände sind – soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Gemeinde Rullstorf getroffen wird – spätestens bis 10.00 Uhr des folgenden Tages wieder aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen.

# § 12 Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle Nutzungsgebühr.

Hat die Gemeinde Rullstorf den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Nutzungsgebühr geschuldet.

Wird mehr als drei Monate vorher eine zeitliche Verschiebung des Veranstalters beantragt, so wird für den ursprünglich vereinbarten Termin keine Nutzungsgebühr erhoben.

#### § 13 Rücktritt

Die Gemeinde Rullstorf kann vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gem. § 4 entrichtet wird,
- b) wenn der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigung nicht vorgelegt wird,
- c) wenn nach § 6 eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- e) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

#### § 14 Parken

Das Parken ist auf den Parkflächen vor dem Dorfgemeinschaftshaus sowie in der Alten Dorfstraße entlang des Gehweges gestattet (siehe Anlage). Das Parken im Einfahrtsbereich Alte Dorfstraße 4 c, Alte Dorfstraße 6 (Darger), Alte Dorfstraße 6a, Alte Dorfstraße 6 b (Dolan), Alte Dorfstraße 8 (Freiwillige Feuerwehr) und Alte Dorfstraße 10 (Oldenburg) ist verboten.

## § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Gemeinde Rullstorf und Nutzer ist Lüneburg.

Rullstorf, den 24. Mai 2016

M. Naß Bürgermeister

#### <u>Anlage</u>

### NUTZUNGSENTGELT des Dorfgemeinschaftshauses Rullstorf/Boltersen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rullstorf hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2016 folgende Nutzungssätze für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Rullstorf/Boltersen beschlossen:

1.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Entgelte festgesetzt:

<ul> <li>Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisatoren, Gruppen (FF, DRK, Bürgerverein, Waki Boltersen, Waki, TSG) usw. incl. Endreinigung (Kaution für Reinigung u. Schäden, die dauerhaft bestehen bleibt)</li> </ul>	Kaution	40,00 EURO
- Sonstige Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht incl. Endreinigung	pro Tag	220,00 EURO
<ul> <li>Private Veranstaltungen (Konfirmationen, Geburtstage ab 30 Jahre, Hochzeiten usw.) incl. Endreinigung</li> </ul>	pro Tag	220,00 EURO
<ul> <li>Miete für Dachbodenraum (Sitzung, Geburtstag bis 20 Pers.)</li> <li>(Sitzung, Geburtstag bis 20 Personen ohne Musikveranstaltung)</li> </ul>	pro Tag	80,00 EURO
- Sport (Bauchtanz, Yoga) gesonderter Vertrag –ohne Küche- Reinigung Flur, untere Toilette und Saal erfolgt durch Nutzerin –	pro Stunde	10,00 EURO
-Flohmarkt Kita Rullstorf, Elternvertreter - Kosten	Endreinigung	40,00 EURO

- Jeder Folgetag kostet 50 % und ist vom Nutzer zu zahlen.
- Kosten ab 01.01.2011 pro Veranstaltung für Strom kwh = 0,25 € Gas kwh = 0,10 € Wasser m³ = 4,00 €
- Gewerbliche Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- Die Nutzung für Übungsabende, Filmvorführung, Bastelstunden und dergleichen von ortsansässigen Gruppen und Vereinen wird im Einzelfall geregelt.
- Kaution für evtl. Schadenfälle, Nachreinigungen und Abfallentsorgungen beträgt
   Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung und Abfallentsorgung wird die Kaution auf den entstandenen Schaden angerechnet.

250,00 EURO

- Gebühren für Schankerlaubnis, Sperrstundenverlängerung und GEMA sind vom Veranstalter zu tragen.

11.

Die Ordnung vom 01.11.2011 tritt außer Kraft. Die Miet- und Benutzungsordnung sowie der Nutzungsentgelttarif treten mit Wirkung vom 24. Mai 2016 in Kraft.

Rullstorf, den 24. Mai 2016

Bürgermeister

10

: